

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4287 und 4288
Urteil Nr. 113/2008 vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Handelsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinen Urteilen vom 10. September 2007 in Sachen der « CBC Banque » AG gegen die « Dexia Factors » AG und in Sachen der « Fortis Bank » AG gegen die « Dexia Factors » AG und Luc Lemaire, deren Ausfertigungen am 18. September 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Handelsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist Artikel 4 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass die Aussetzung des Zivilverfahrens nur dann auferlegt wird, wenn es sich bei der damit einhergehenden Strafverfolgung um eine in Belgien stattfindende Strafverfolgung handelt, unter Ausschluss der Strafverfolgungen im Ausland (im vorliegenden Fall in Frankreich), und zwar auch in dem Fall, wo der besondere Umstand vorliegt, dass Belgien mit dem betreffenden Land vertragsrechtlich verbunden ist, was die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen betrifft? ».

Diese unter den Nummern 4287 und 4288 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorliegende Richter stellt eine präjudizielle Frage zu Artikel 4 des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches. Aus dem Kontext der Rechtssache geht hervor, dass die Frage sich im Einzelnen auf dessen Absatz 1, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 2005, bezieht, der bestimmt:

« Die Zivilklage kann zur selben Zeit und vor denselben Richtern wie die Strafverfolgung eingeleitet werden. Sie kann auch gesondert eingeleitet werden; in diesem Fall wird sie ausgesetzt, solange nicht definitiv über die vor oder während der Zivilklage eingeleitete Strafverfolgung entschieden worden ist ».

Der Hof begrenzt seine Untersuchung auf diesen Absatz 1.

B.2. Diese Bestimmung wird so ausgelegt, dass die Aussetzung der Zivilklage nur auferlegt wird, wenn die damit verbundene Strafverfolgung in Belgien erfolgt, und nicht, wenn die Strafverfolgung im Ausland erfolgt. In dieser Auslegung stellt sich die Frage, ob es

diskriminierend ist, die Zivilklage nur in Bezug auf Strafverfolgungen in Belgien und nicht in anderen Ländern auszusetzen.

B.3. Der in Artikel 4 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches konkretisierte Spruch « *le criminel tient le civil en état* » beruht auf der Rechtskraft der endgültigen Entscheidung des Strafrichters gegenüber dem Zivilrichter in Bezug auf die Punkte, die gemeinsam Bestandteil sowohl der Zivilklage als auch der Strafverfolgung sind. Die verpflichtende Aussetzung der Zivilklage in Erwartung der Strafverfolgung beruht unter anderem auf dem Bemühen, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden.

B.4. Der in der präjudiziellen Frage bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium; in der bestehenden Auslegung wird die Zivilklage nur ausgesetzt, wenn in Belgien eine Strafverfolgung eingereicht wurde.

Dieses Unterscheidungskriterium, je nachdem, ob die Strafverfolgung in Belgien eingeleitet wurde oder nicht, wird damit gerechtfertigt, dass die Rechtskraft des strafrechtlichen Urteils, die der fraglichen Bestimmung zugrunde liegt, nur in Bezug auf belgische strafrechtliche Urteile gilt.

B.5. Es ist nicht offensichtlich unverhältnismäßig, dass die Zivilklage nur im Falle einer in Belgien eingeleiteten Strafverfolgung ausgesetzt werden muss. Der belgische Gesetzgeber kann sich auf das Bemühen begrenzen, im Widerspruch zueinander stehende Entscheidungen belgischer Rechtsprechungsorgane zu vermeiden, da er keinen Einfluss auf die Unterstrafestellung und Verfolgung im Ausland hat. Man kann dem Gesetzgeber vernünftigerweise nicht vorwerfen, die Behandlung von gerichtlichen Angelegenheiten in Belgien nicht von Strafverfolgungen im Ausland abhängig zu machen. Der Grundsatz *non bis in idem* – der im Übrigen in der Regel ebenso wenig wie die Rechtskraft strafrechtlicher Urteile gegenüber den Urteilen von ausländischen Strafrichtern gilt – steht der Beurteilung von Zivilklagen, die ganz oder teilweise auf strafrechtlichen Taten beruhen, nicht im Wege.

Die Bedeutung der Rechtskraft von strafrechtlichen Urteilen und das Bemühen um die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen müssen ferner mit dem Grundrecht aller Parteien auf eine Behandlung ihrer Rechtssache innerhalb einer angemessenen Frist, die durch die Aussetzung beeinträchtigt werden kann, abgewogen werden.

B.6. Nach Darlegung der beklagten Partei vor dem vorlegenden Richter müsse jedoch seit dem « Schengener Übereinkommen » auch den Urteilen der Parteien dieses Übereinkommens Rechnung getragen werden; das Kriterium des Ortes, an dem eine gerichtliche Untersuchung stattfinde, sei in diesem Falle nicht mehr sachdienlich.

Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter beruft sich insbesondere auf Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dem durch das Gesetz vom 18. März 1993 (*Belgisches Staatsblatt*, 15. Oktober 1993) zugestimmt wurde. Dieser Artikel bestimmt:

« Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann ».

Artikel 54 des Schengener Übereinkommens verleiht den Verurteilungen in den betreffenden Mitgliedstaaten jedoch nicht die gleiche Tragweite wie der strafrechtlichen Rechtskraft endgültiger Entscheidungen belgischer Strafrichter. Die angeführte Vertragsbestimmung spricht lediglich dagegen, dass jemand, der verurteilt wurde, oder gegen den die Strafe oder Maßnahme nicht mehr in dem verurteilenden Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, in Belgien ein zweites Mal verfolgt werden kann oder die gleiche Strafe oder Maßnahme erleiden muss. Es besteht hingegen keine Vertragsbestimmung, aufgrund deren die belgischen Zivilrichter verpflichtet wären, die Behandlung der bei ihnen eingereichten Klagen auszusetzen in Erwartung einer endgültigen Entscheidung des ausländischen Strafrichters.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt